

## **A n t w o r t   d e r   V e r w a l t u n g   z u r   F-6018/2014**

### **Anfrage zur UN-Behindertenrechtskonvention – Wahlen**

Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie garantiert Menschen mit Behinderungen im Artikel 29, Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, dass die Vertragsstaaten sicherstellen „dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien geeignet sind, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind“.

Die Brandenburger Kommunalwahlordnung legt im § 12 Abs. 2 Folgendes fest:

„Die Wahllokale sollen so gelegen sein, dass den wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird und der Zugang auch körperbehinderten Personen möglich ist.“

#### **Frage 1:**

Inwieweit wurde diese Festlegung bei den Wahlen im Jahr 2014 berücksichtigt und umgesetzt?

#### **Antwort:**

Grundlage für die Bildung von Wahlbezirken sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen: Kommunalwahl = Kein Wahlbezirk soll mehr als **1.500 Einwohner** umfassen.

Europa-/Landtagswahl = Kein Wahlbezirk soll mehr als **2.500 Einwohner** umfassen.

Die Einwohnerzahl eines Wahlbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

Da jeder Wahlberechtigte seine Stimme in einem Wahllokal abgeben sollte, sind Wahllokale barrierefrei zu gestalten. Barrierefreiheit bedeutet, dass Hindernisse abgebaut werden, damit Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Wahl vereinfacht wird.

Hindernisse können beim Zugang zum und im Wahlgebäude sein.

Vgl. Antwort 3.

Die Wahllokale der Stadt Luckenwalde wurden aus Kostengründen (dies schreibt wiederum der Gesetzgeber vor) überwiegend in Einrichtungen untergebracht, die der Kommune gehören. Bei der Auswahl der Wahllokale wurde darauf geachtet, dass der Zugang ebenerdig ist oder das Wahllokal über einen Fahrstuhl bzw. über eine Rampe erreicht werden kann.

Da Wahllokale zeitlich begrenzt (nur an Wahltagen) in vorhandenen Einrichtungen untergebracht werden, sind alle Anforderungen für Barrierefreiheit nicht immer zu realisieren.

Behinderungen gibt es auch bei den Wahlunterlagen. Sie sind z. B. für sehbehinderte Menschen nicht nutzbar.

Vgl. Antwort 4.

Wahlhelfer können Menschen mit Behinderungen bei der Wahl im Wahllokal unterstützen.

Die Wahlvorstände werden dahingehend geschult, dass sie selbst als Hilfsperson einen behinderten Menschen unterstützen dürfen oder der Behinderte durch eine Hilfsperson begleitet wird. Den Wahlhelfern in den Wahllokalen der Stadt standen „Leselupen“ zur Verfügung, die sie im Bedarfsfall ausgeben konnten.

Für wahlberechtigte Bürger, die infolge ihrer schwerwiegenden Behinderung das für sie zuständige Wahllokal nicht aufsuchen konnten, bestand in dem jeweils vorgeschriebenen Zeitraum zu den Wahlen die Möglichkeit der Zusendung von Briefwahlunterlagen.

**Frage 2:**

In welchen Wahlbezirken konnten diese Festlegungen nicht erfüllt werden?

**Antwort:**

Nach Einschätzung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde wurden die Festlegungen nach besten Möglichkeiten umgesetzt.

**Frage 3:**

Wie viele Wahllokale existieren insgesamt im Stadtgebiet (bitte Gesamtübersicht der Wahllokale übermitteln und barrierefreie von nicht barrierefreien unterscheiden)?

**Antwort:**

Zu den Wahlen am 25. Mai und 14. September 2014 gab es jeweils 16 Wahllokale.

- **Barrierefreie Wahllokale der Stadt Luckenwalde zur Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014 (15 von 16)**

Wahllokale der Stadt Luckenwalde, die barrierefrei sind:

WB	Anschrift
01	Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Ludwig-Jahn-Straße 28, Raum 106
02	Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Ludwig-Jahn-Straße 28, Raum 103
03	Fahrschule Seidel, Spandauer Straße 18
04	Luckenwalder Tafel, Brandenburger Straße 13
05	Kita Regenbogen, Frankenstraße 12
06	Fläminghalle, Weinberge 39
07	Oberstufenzentrum, An der Stiege 1, Mehrzweckraum
08	HeimatMuseum Luckenwalde, Markt 11
09	Stadtbibliothek, Bahnhofplatz 5
10	Seniorenstift St. Josef, Schützenstraße 4 - 5
11	Kita „Burg“, Am Burgwall 15
12	Friedrich-Ebert-Grundschule, Theaterstraße 15 a
13	Kita "Sunshine", Zum Freibad 66
14	Kita „Vier Jahreszeiten“, Rosa-Luxemburg-Straße 13
16	Gemeindezentrum Kolzenburg, Hauptstraße 7

Nicht barrierefrei zu den Wahlen am 25. Mai 2014:

15	Gemeindehaus Frankenfelde, Dorfstraße 70
----	--

- **Barrierefreie Wahllokale der Stadt Luckenwalde zur Landtagswahl am 14. September 2014 (alle 16)**

Wahllokale der Stadt Luckenwalde, die barrierefrei sind:

WB	Anschrift
01	Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Ludwig-Jahn-Straße 28, Raum 106
02	Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Ludwig-Jahn-Straße 28, Raum 103
03	Fahrschule Seidel, Spandauer Straße 18
04	Luckenwalder Tafel, Brandenburger Straße 13
05	Kita Regenbogen, Frankenstraße 12
06	Fläminghalle, Weinberge 39
07	Oberstufenzentrum, An der Stiege 1, Mehrzweckraum
08	HeimatMuseum Luckenwalde, Markt 11
09	Stadtbibliothek, Bahnhofplatz 5
10	Seniorenstift St. Josef, Schützenstraße 4 - 5

11	Kita „Burg“, Am Burgwall 15
12	Friedrich-Ebert-Grundschule, Theaterstraße 15 a
13	Kita "Sunshine", Zum Freibad 66
14	Kita „Vier Jahreszeiten“, Rosa-Luxemburg-Straße 13
15	Gemeindehaus Frankenfelde, Dorfstraße 70 ( <i>Feuerwehrgarage</i> )
16	Gemeindezentrum Kolzenburg, Hauptstraße 7

#### **Frage 4:**

Wer fordert die Hilfsmittel (z. B. Schablonen für blinde und sehbehinderte Menschen) für behinderte oder andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung an, durch wen werden diese bereitgestellt, wer ist für die Handhabung der Hilfsmittel zuständig und wer trägt die Kosten dafür?

#### **Antwort:**

- **Europawahl:**

Blinde oder sehbehinderte Wähler dürfen sich bei der Stimmabgabe zur Europawahl der Hilfe einer von einem Verein zur Verfügung gestellten Wahlschablone bedienen. Eine solche Wahlschablone gilt als ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts (vergleichbar etwa mit einer Lupe).

Die Beantragung erfolgt telefonisch oder ist durch einen Beauftragten (Hilfspersonen) vorzunehmen.

Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte für die Wahl des 8. Europäischen Parlaments werden unter der Telefonnummer: 0355 22549 erteilt.

Dies trifft nur dann zu, wenn Blindenvereine ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben und ist keine Angelegenheit von Kommunen.

- **Kommunalwahl:**

Für die Kommunalwahlen ist der Einsatz entsprechender Stimmzettelschablonen nicht vorgesehen (zum Wahltag 25.05.2014 = keine geltenden gesetzlichen Grundlagen über Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte).

- **Landtagswahl:**

Blinde oder sehbehinderte Wähler dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer von einem Verein zur Verfügung gestellten Wahlschablone bedienen. Eine solche Wahlschablone gilt als ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts (vergleichbar etwa mit einer Lupe).

Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte für die Landtagswahl am 14. September 2014 werden unter der Telefonnummer: 0355 22549 erteilt.

#### § 52 – Wahlkosten BbgLWahlG

(4) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

#### § 56 – Hilfeleistung bei der Stimmabgabe BbgLWahlV

(4) Wer blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

i. A. Britta Jähner

Verteiler: Stadtverordnete, BM, 11, 13, 14, 20, 61, 80, PR, Ortsvorsteher